

Inkassobedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Durch Annahme des Inkassoauftrages verpflichten wir uns zur sorgfältigen und gewissenhaften Bearbeitung des Inkassofalles. Die notwendigen Schritte werden ohne Verzögerung gesetzt. Es wird darauf geachtet, die dem Schuldner entstehenden Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten.
2. Eingehende Gelder werden monatlich an den Auftraggeber abgerechnet und überwiesen.
3. Die übergebenen Inkassofälle werden schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber erhält auf Anfrage einen schriftlichen Bericht über sämtliche laufende Fälle.
4. Inkassokosten werden gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBL 141/1996, § 3., Absatz 1.-6. als Schadenersatz dem Schuldner angerechnet.
5. Zahlungen, die vom Schuldner direkt an Sie geleistet werden, müssen uns innerhalb von 7 Tagen schriftlich gemeldet werden. Beabsichtigte Vereinbarungen, die mit dem Schuldner direkt getroffen werden, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Bei verspäteter Meldung haftet der Auftraggeber für die nach dieser Frist angelaufenen Kosten.
6. Im Falle, dass der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird dem Schuldner die Umsatzsteuer aus den Inkassokosten nicht angerechnet. Die Umsatzsteuer wird dem Auftraggeber nach Zahlung durch den Schuldner durch Rechnungslegung bekannt geben und von diesem spätestens zum nächstmöglichen Vorsteuerabzugstermin an das Inkassobüro bezahlt. Diese Rechnungslegung sowie die Abrechnung und Überweisung der zu Gunsten des Auftraggebers eingebrachten Gelder gilt als Rechnungslegung gemäß § 1012 ABGB. Über diese Rechnungslegung hinaus besteht bezüglich der Inkassokosten keine Rechnungslegungspflicht und wird insbesondere auf die Vorlage von Zahlungsbelegen verzichtet.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Auftragsstorno, eigenmächtigen Vergleichen mit dem Schuldner oder bei Weitergabe der Forderung an Dritte (Rechtsanwalt oder andere Inkassobüros) ohne Einverständnis des Inkassobüros sowie bei Übergabe von unberechtigten oder unrichtigen Forderungen die angelaufenen Inkassokosten lt. Punkt 4., bzw. gemäß Verordnung laut BGBL 141/1996, § 2., Abs. 4b zu ersetzen. Bei Auftragsstorno innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe zum Inkasso werden dem Auftraggeber keine Kosten berechnet.
8. Das Inkassobüro ist ermächtigt, Zahlungsvereinbarungen nach eigenem Ermessen abzuschließen. Für eintretende Verjährung wird keine Haftung übernommen.
9. Eingehende Teilzahlungen werden bis zur Abdeckung der Inkassokosten zu 50% auf Fremdgeld und zu 50% auf Inkassokosten verbucht. Der Auftraggeber überlässt die dem Schuldner anzurechnenden Verzugszinsen dem Inkassobüro anstelle einer Auftragsgebühr.
10. Ausgeklagte, verjährte und ausgebuchte Forderungen:
Bei Aufträgen über bereits geklagte oder verjährte Forderungen sowie bei Weiterbearbeitung der vom Inkassobüro als uneinbringlich berichteten und ausgebuchten Forderungen wird an den Auftraggeber eine Provision von 30% von allen zu Gunsten des Auftraggebers eingehenden Geldern (auch von Zahlungen laut Punkt 5.) berechnet.
11. Im Sinne des § 5 Abs. 4 der Standes- und Ausübungsregeln für Inkassoinstitute erteilt der Auftraggeber im Falle seiner umseitigen Einverständniserklärung, ausdrücklich seine Zustimmung, dass sämtliche Daten zu seinen übergebenen Forderungen, unabhängig, ob es sich um außer- oder gerichtliche Betreibungen handelt, an Kreditauskunftsdienste/Wirtschaftsauskunfteien zu deren weiteren gewerblichen Verwendung im Sinne der §§151 – 153 Gewerbeordnung 1994 zu übermitteln.
12. Das Inkassobüro informiert den Auftraggeber darüber, dass im Rahmen der Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Auftrags-erfüllung und Vertragsabwicklung personenbezogenen Daten des Auftraggebers zB personenbezogene Daten der mit der Vertragsabwicklung betrauten Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet werden. Die entsprechende Datenschutzerklärung, in welcher nähere Informationen über Art, Umfang, Zwecke, Rechtsgrundlagen sowie gesetzlichen Rechte im Hinblick auf diese Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, kann jederzeit unter dem Link www.universum-inkasso.at/service/datenschutzerklaerung-geschaeftpartner/ abgerufen werden.
13. Das Inkassobüro haftet für im Zuge des Auftragsverhältnisses entstehende Schäden nur, sofern uns von Ihnen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung.
14. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
15. Zur Entscheidung aller aus diesem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Inkassobüros in 8051 Graz sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Das Inkassobüro jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
16. Darüber hinaus wird ausdrücklich die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.